

LBOAVO	
Anforderungen an	
<p>§ 1 Kinderspielplätze</p>	<p>Gebäudeklasse 1 bis 5*</p> <p>Kinderspielplätze müssen - in geeigneter Lage - für Kinder bis zu 6 Jahren gefahrlos zu erreichen sein.</p> <p>Die Nutzfläche (NF) der n. § 9 (2) LBO erforderlichen Kinderspielplätze muss mind. 3 m² je Wohnung, insgesamt < 30 m² betragen.</p> <p>Bei Wohneinheiten > 3 Aufenthaltsräumen zusätzlich 2 m² NF je weiteren Aufenthaltsraum.</p>
<p>§ 2 Flächen für die Feuerwehr</p>	<p>Gebäudeklasse 1 bis 3*</p> <p>Zu- oder Durchgänge von öffentl. Verkehrsflächen zum Gebäude: geradlinig, mind. 1,25 m breit, lichte Höhe mind. 2,2 m und bei Türöffnungen 1 m lichte Breite, 2m lichte Höhe</p> <p>Gebäudeklasse 4 und 5*</p> <p>Zu- oder Durchfahrten von öffentl. Verkehrsflächen zum Gebäude: mind. 3 m breit, lichte Höhe mind. 3,5 m, ausreichend befestigt und tragfähig (mind. Brückenklasse 12/12). Sie sind zu kennzeichnen und ständig freizuhalten</p> <p>Wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen (FW verfügt über geeignete tragbare Rettungsgeräte), können als Ausnahme Zu- oder Durchgänge zugelassen werden</p> <p>Gebäudeklasse 1 bis 5*</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisher unbebaute Grundstücke: Bei Gebäuden/ Gebäudeteilen, die mehr als 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind, können Zu- oder Durchfahrten verlangt werden ▪ bereits bebaute Grundstücke: Bei Gebäuden/ Gebäudeteilen, die mehr als 80 m zu öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind, können Zu- oder Durchfahrten verlangt werden VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten! ▪ Generell sind an den Gebäuden, deren 2. Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr führt, Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorzusehen
<p>Löschwasser- versorgung</p>	<p>Gebäudeklasse 1 bis 5*</p> <p>Eine ausreichende Wassermenge muss zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen</p>
<p>§ 3 Umwehrungen</p>	<p>Alle baulichen Anlagen</p> <p>Umwehrungen sind erforderlich bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Begehen bestimmten Flächen, die an mehr als 1 m tieferliegende Flächen angrenzen ▪ nicht begehbaren Oberlichtern und lichtdurchlässigen Abdeckungen, wenn diese weniger als 0,5 m aus der begehbaren Fläche herausragen. ▪ Dächern oder Dachteilen, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. ▪ Öffnungen in begehbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nr. 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind. ▪ nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn diese weniger als 0,5 m aus der begehbaren Fläche herausragen. ▪ die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen, soweit sie an mehr als 1 m tieferliegende Flächen angrenzen ▪ bei Lichtschächten und Betriebschächten an Verkehrsflächen, wenn diese nicht verkehrssicher abgedeckt sind.

LBOAVO	
Anforderungen an	
<p>§ 3 Umwehungen</p>	<p>Anforderungen an Umwehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhe der Umwehungen mindestens 0,9 m (bei Fensterbrüstungen wird Höhe von OK FFB bis UK Fensteröffnung gemessen). Verringerung auf 0,8 m wenn Tiefe der Umwehrung mind. 0,2 m beträgt. ▪ Waagerechter Abstand zwischen Umwehrung und zu sichernder Fläche darf nicht mehr als 6 cm betragen. ▪ Umwehungen ohne besondere Anforderungen an die Kindersicherheit (z.B. bei Verwaltungsgebäuden, Kaufhäusern usw.) sind so zu gestalten, dass Personen nicht hindurchfallen können, z.B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen. Bei Umwehungen in Arbeitsstätten ist § 12 der Arbeitsstättenverordnung zu beachten. ▪ kindersichere Umwehungen nach Abs. 5 sind erforderlich z B. bei Wohngebäuden, Kindergärten, Familienpensionen u.ä.: (Ausnahme bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie innerhalb von Wohnungen).
<p>§ 4 Tragende Wände, und Stützen</p>	<p>Gebäudeklasse 1* Kellergeschoss feuerhemmend, sonstige Geschosse ohne Anforderung</p> <p>Gebäudeklasse 2* In allen Geschossen feuerhemmend</p> <p>Gebäudeklasse 3* Kellergeschoss feuerbeständig sonstige Geschosse feuerhemmend</p> <p>Gebäudeklasse 4* Kellergeschoss feuerbeständig sonstige Geschosse hochfeuerhemmend bzw. sonstige Geschosse auch feuerbeständig, wenn bei einer Höhe von mehr als 10 m kein 2. baulicher Rettungsweg vorhanden ist und die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht in der vorgesehenen Hilfsfrist zur Verfügung stehen können.</p> <p>Gebäudeklasse 5* In allen Geschossen feuerbeständig</p>
<p>Ausnahmen</p>	<p>Gebäudeklasse 1 bis 5* Vorgenannte Anforderungen gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschosse im Dachraum, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind ▪ Balkone

LBOAVO	
Anforderungen an	
<p>§ 7 Brandwände</p> <p>Erforderlichkeit</p> <p>Techn. Anforderungen</p>	<p>Wände, an die Anforderungen nach § 7 AVO gestellt werden, müssen sein bei:</p> <p>Gebäudeklasse 1 bis 3*</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochfeuerhemmende Wände bzw. ▪ bei Gebäudeabschlusswänden ohne Öffnungen, Feuerwiderstandsfähigkeit wie die tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes, sowie von innen nach außen feuerhemmend und von außen nach innen feuerbeständig <p>Gebäudeklasse 4*</p> <p>Hochfeuerhemmende Wände, auch bei zusätzlicher mechanischer Beanspruchung</p> <p>Gebäudeklasse 5*</p> <p>Brandwände</p> <p>Die vorgenannten Wände sind zu errichten bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäudeabschlusswänden <ol style="list-style-type: none"> 1.1 mit einem Abstand von weniger als 2,50 m zu Nachbargrenzen 1.2. mit einem Abstand von weniger als 5,0 m zu bestehenden Gebäuden auf demselben Grundstück ausgenommen Wänden nach § 7 Abs 2, Nr. 1 – 5 2. der Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m 3. der Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Bruttorauminhalt 4. Gebäudeabschlusswänden zw. Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zw. Wohnteil und landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteil <p>Hinsichtlich der technischen Anforderungen an die oben genannten Wände gilt § 7 Absätze 4 bis 10 AVO</p>
<p>§ 8 Decken</p> <p>Öffnungen</p> <p>Ausnahmen</p>	<p>Gebäudeklasse 1*</p> <p>Kellergeschoss feuerhemmend, sonstige Geschosse ohne Anforderung</p> <p>Gebäudeklasse 2*</p> <p>In allen Geschossen feuerhemmend</p> <p>Gebäudeklasse 3*</p> <p>Kellergeschoss feuerbeständig sonstige Geschosse feuerhemmend</p> <p>Gebäudeklasse 4*</p> <p>Kellergeschoss feuerbeständig sonstige Geschosse hochfeuerhemmend bzw. sonstige Geschosse auch feuerbeständig, wenn bei einer Höhe von mehr als 10 m kein 2. baulicher Rettungsweg vorhanden ist und die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht in der vorgesehenen Hilfsfrist zur Verfügung stehen können.</p> <p>Gebäudeklasse 5*</p> <p>In allen Geschossen feuerbeständig</p> <p>Gebäudeklasse 1 bis 5*</p> <p>Nur zulässig in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als 2 Geschossen (Abschlüsse mit demselben Feuerwiderstand wie der Decke erforderlich)</p> <p>Vorgenannte Anforderungen gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschosse im Dachraum, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind ▪ Balkone <p>Feuerbeständige Decken sind erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter und über Räumen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr ▪ Zwischen landwirtschaftlichem Teil und Wohnteil eines Gebäudes

LBOAVO	
Anforderungen an	
§ 9 Dächer	<p>Gebäudeklasse 1 bis 5*</p> <p>harte Bedachung (Anforderung ergibt sich nach § 27 Abs. 6 LBO)</p> <p>Ausnahmen geregelt in § 9 Abs. 1 – 3 AVO</p> <p>Besondere Anforderungen geregelt in § 9 Abs. 4 – 8 AVO</p>
§ 10 Treppen	<p>Notwendige Treppen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:</p> <p>Gebäudeklasse 1 und 2*</p> <p>Breite mind. 1m, in Wohngebäuden Breite mind. 0,8 m</p> <p>Gebäudeklasse 3*</p> <p>Nichtbrennbare Baustoffe oder feuerhemmend, Breite mind. 1 m</p> <p>Gebäudeklasse 4*</p> <p>Nichtbrennbare Baustoffe, in einem Zug durch alle Geschosse, Breite mind. 1m</p> <p>Gebäudeklasse 5*</p> <p>Feuerhemmend und nichtbrennbare Baustoffe, in einem Zug durch alle Geschosse, Breite mind. 1m</p> <p>Besondere Anforderungen gelten für Anordnung, Handläufe, Einschub- und Rolltreppen</p>
§ 11 Notwendige Treppenräume	<p>Gebäudeklasse 3*</p> <p>Raumabschließende Bauteile feuerhemmend</p> <p>Gebäudeklasse 4*</p> <p>Raumabschließende Bauteile auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend</p> <p>Gebäudeklasse 5*</p> <p>Raumabschließende Bauteile als Brandwand ausgebildet</p> <p>Nicht erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäudeklasse 1 und 2* ▪ Verbindungen von höchstens 2 Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann ▪ Außentreppen, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann <p>Anforderungen an notwendige Treppenräume bei den restlichen baulichen Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstände vom Aufenthaltsraum in notwendigen Treppenraum oder ins Freie max. 35 m ▪ Übereinander liegende Kellergeschosse mindestens 2 Ausgänge ▪ Verkleidungen, Dämmschichten und Einbauten nichtbrennbar, Fußbodenbeläge mind. schwerentflammbar ▪ Je Geschoß dürfen max. 4 Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe unmittelbar an den Treppenraum angeschlossen werden. ▪ In jedem Geschoss sind Fenster mit einem freien Querschnitt von mind. 0,5 m² sowie künstliche Beleuchtung erforderlich ▪ Ab 13 m Gebäudehöhe und innenliegenden Treppenräumen mind. 1 m² Rauch- und Wärmeabzug sowie Sicherheitsbeleuchtung
Öffnungen	<p>Siehe § 11 Abs. 5 AVO</p>
Sicherheitstreppe- räume	<p>Anstelle eines 2. Rettungsweges kann auch ein Sicherheitstreppeerraum errichtet werden. Die Anforderungen richten sich nach § 11 Abs. 8 AVO</p>

LBOAVO	
Anforderungen an	
<p>§ 15</p> <p>Lüftungsanlagen Raumluftechnische Anlagen Warmfluftheizungen</p>	<p>Keine Anforderungen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäudeklasse 1 und 2 ▪ Innerhalb von Wohnungen ▪ Innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als 2 Geschossen <p>Anforderungen für restliche Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kanäle und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ▪ Vorkehrungen gegen Brandübertragung bei Durchführung durch raumabschließende Wände mit Anforderungen an Feuerwiderstand ▪ Keine Übertragung von Gerüchen und Staub in andere Räume ▪ Kein Anschluss von Lüftungsanlagen an Abgasanlagen von Feuerstätten, außer, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen ▪ Abluft ins Freie
<p>§ 16</p> <p>Leitungen Installationsschächte Installationskanäle</p> <p>Ausnahmen</p>	<p>Gebäudeklasse 1 und 2</p> <p>Keine Anforderungen</p> <p>Gebäudeklasse 3 bis 5</p> <p>Leitungen Installationsschächte und -kanäle dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die ein Feuerwiderstand vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist, oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.</p> <p>Für notwendige Treppenräume, Ausgänge und notwendige Flure gelten die Anforderungen nach § 16 Abs. 2</p> <p>Die Anforderungen gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb von Wohnungen sowie ▪ innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insges. 400 m² in nicht mehr als 2 Geschossen
<p>§ 17</p> <p>Kleinkläranlagen Gruben</p> <p>Anlagen für Abfall- und Reststoffe</p>	<p>Technische Anforderungen siehe § 17 Abs. 1 – 3 AVO</p> <p>Grundsätzlich dürfen bauliche Anlagen nach § 33 Abs. 1 LBO jedoch nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers dauernd gesichert ist.</p> <p>Das Abwasser ist entsprechend §§ 45 a und 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zu entsorgen.</p>
<p>§ 18</p> <p>Anwendung gewerberechtlicher Vorschriften</p>	<p>Für Aufzugsanlagen im Sinne d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV), die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die §§ 2, 12, 14 bis 21 und 25 bis 27 BetrSichV entsprechend.</p> <p>Soweit durch diese gewerbliche Vorschriften Zuständigkeitsregelungen berührt sind, entscheiden bei Anlagen nach LBO die Baurechtsbehörden im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden.</p>
<p>§ 19</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Ordnungswidrig (nach § 75 (2) LBO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr durch Einbauten einengt, 2. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr oder die zum Anleitern bestimmten Stellen nicht freihält,

***Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:**

1. *Gebäudeklasse 1:*

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. *Gebäudeklasse 2:*

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. *Gebäudeklasse 3:*

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. *Gebäudeklasse 4:*

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

5. *Gebäudeklasse 5:*

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Grundflächen im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

§ 26 LBO

Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nichtbrennbare,
2. schwerentflammbare,
3. normalentflammbare.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständige,
2. hochfeuerhemmende,
3. feuerhemmende;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,
2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 entsprechen.